VERORDNUNG (EWG) Nr. 2219/70 DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 154/69 mit Durchführungsbestimmungen für Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 18/69 (5),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 154/69 der Kommission vom 27. Januar 1969 mit Durchführungsbestimmungen für Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (6) bestimmt in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1, daß Abschöpfungen bei der Ausfuhr nur festgesetzt werden können, wenn der Unterschied im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 171/67/EWG 1,5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm oder mehr beträgt.

Der oben erwähnte Betrag führt zur Festsetzung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr, besonders beim Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum anderen, obgleich es keine Ausfuhren gibt, die geeignet sind, den Markt der Gemeinschaft zu stören. Es empfiehlt sich deshalb, einen Betrag vorzusehen, der die Festsetzung einer Ausfuhrabschöpfung nur dann erlaubt, wenn die Lage es erfordert.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 154/69 wird der Betrag von „1,5 Rechnungseinheiten" ersetzt durch den Betrag „2,5 Rechnungseinheiten".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.
(5) ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 22 vom 29. 1. 1969, S. 4.